

An:

[REDACTED]
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
Sturmbühlstraße 250
D 78054 Villingen-Schwenningen
Fax: +49 (0) 7720 / 309-3179

Von:
Marcel Langner

Betreff: Erwiderung auf Ihr Schreiben vom 17.06.2020

Ihr Zeichen: ohne
Datum 27.06.2020
Via Fax

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
vielen Dank für die Antwort auf meine Anfrage und dass wir es jetzt geschafft haben einen funktionstüchtigen Kommunikationskanal herzustellen.

Tatsächlich bin ich hinsichtlich Ihres Ablehnungsgrundes anderer Ansicht. Bei der von mir erfragten Information handelt es sich um typische Standardeinstellungen, die im Rahmen einer technischen Dokumentation in Ihrem Hause (bzw. bei Ihrem IT Dienstleister i.S. eines Verwaltungshelfers) vorliegen müssen. Müssen auch deshalb, weil das Fehlen einer solchen Information im weitesten Sinne gegen andere Rechtsnormen verstoßen würde. Ansonsten liegt die Information auch digital in Konfigurationsdateien Ihrer WLAN Controller vor. Meine bisherigen Aussagen von den meisten Landesbeauftragten für Informationsfreiheit bestätigen mir diese Auffassung.

Letztlich schreiben Sie jedoch auch, dass Sie Ihre Systeme im Rahmen des Rechtsrahmens betreiben. Da dies ja Ihre Auffassung des Rechtsrahmens ist, ist mir natürlich nicht bekannt, wie diese genau von Ihnen ausgelegt wird und in welchem Umfang Ihnen dieser überhaupt bekannt ist. Darf ich vorschlagen, so vorzugehen, wie es der Hessische Beauftragte für Informationsfreiheit und Datenschutz recht pragmatisch seinen Hochschulen (mit ähnlichen Ablehnungsgründen) empfiehlt? Er schreibt dazu:

„Den hessischen Hochschulen wird (so die Position unserer Technikabteilung) vorgeschlagen, Ihre Auskunftsanfrage generell so zu beantworten, dass die Nutzung der WLAN-Netze der Hochschule ausschließlich im Rahmen der Vorgaben der aktuell veröffentlichten Allgemeinzuteilungen erfolgt, § 55 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz. Gegebenenfalls kann mit der Antwort konkretisierend auf den in beiden Allgemeinzuteilungen gleichen Absatz Bezug genommen werden: Aussendungen, die absichtlich bestimmungsgemäße WLAN-Nutzungen stören oder verhindern, wie z.B. Aussenden von Funksignalen und/oder Datenpaketen, die die Abmeldung oder Beeinflussung von WLAN-Verbindungen anderer Nutzer gegen deren Willen zum Ziel haben, sind nicht gestattet und werden an der Hochschule nicht eingesetzt.“

Ich hoffe damit bei Ihnen auch recht wenig Arbeit zu erzeugen und verbleibe Hochachtungsvoll

27.06.2020
Marcel Langner

[REDACTED]